

# Kirchenasyl und Dublin II: Ein Beispiel

Ein 19-jähriger Flüchtling aus Guinea hat von Anfang August bis Anfang September 2010 Kirchenasyl in Duisburg erhalten. Er war bereits seit fünf Jahren auf der Flucht, d. h. seit seinem 14. Lebensjahr. Er wurde in Conakry, der Hauptstadt Guineas, in einen Konflikt mit Soldaten verwickelt und musste Hals über Kopf sein Land verlassen. Er hat dann als Kind halb Afrika durchquert, ohne irgendwo eine sichere Bleibe zu finden, hat die Sahara durchquert, hat die Schrecken von Rassismus und Gewalt gegen SchwarzafrikanerInnen in Libyen erlebt, hat zusammen mit 40 anderen Flüchtlingen in einem viel zu kleinen Boot die Überfahrt von Libyen nach Lampedusa riskiert, hat drei Tage und drei Nächte Todesängste auf dem Meer ausgestanden. In Italien angekommen hat er einen Asylantrag gestellt, der bald abgelehnt wurde. Er wurde daraufhin obdachlos und erhielt keinerlei soziale oder medizinische Versorgung. Schließlich gelang ihm 2009 die Weiterflucht nach Deutschland und hoffte, hier endlich Schutz zu erhalten. Doch wurde ihm im Mai 2010 mitgeteilt, dass nach der Dublin-Regel Italien für sein Asylverfahren zuständig sei und er nach dorthin rücküberstellt werde. Der junge Mann war verzweifelt.

Für die Rücküberstellung an den Ersteinreisestaat gibt es nach der Dublin-Verordnung eine Frist von sechs Monaten. Flüchtlingshelfer in Duisburg versuchten alles, um diese Frist zu überbrücken und so die Rücküberstellung nach Italien zu verhindern – durch Klage beim Verwaltungsgericht, durch psychologische Gutachten, die ihm Nichtreisefähigkeit attestieren, durch eine Petition im Landtag NRW usw. – ohne Erfolg. Was

schließlich allein noch helfen konnte, war ein Kirchenasyl. Zum Glück fand sich die Freikirchliche Gemeinde Duisburg Mitte sehr kurzfristig zur Aufnahme bereit – und hatte Erfolg! Die 6-Monats-Frist für die Rücküberstellung nach Italien verstrich, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) musste ihn aus dem Dublin-Verfahren herausnehmen. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren ging an Deutschland über. Der Flüchtling konnte das Kirchenasyl verlassen und ist bis heute in Deutschland.

Was wäre ohne das Kirchenasyl geschehen? In Rom hätte den jungen Mann Abschiebehaft erwartet. Die Zustände in der Abschiebehaftanstalt Rom („Ponte Galeria“) waren nach Berichten vom Juni 2010 katastrophal. Sie ist überfüllt, Gefangene werden von der Polizei geschlagen, ein Häftling wurde jüngst „lebensbedrohlich verletzt... (Es) brannten Matratzen und Laken, mehrere Personen hatten einen Hungerstreik begonnen... Am Abend des 8.6. versuchten sich zwei junge algerische Männer in der Abschiebehaft Rom zu erhängen.

Durch das Kirchenasyl wurde dem Flüchtling, der auf Grund seiner 5-jährigen Flucht genug psychische und physische Probleme hatte, eine solche Situation erspart, einer Verletzung seiner Menschenwürde und Menschenrechte wurde vorgebeugt. „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ (Art 3 der AEMR)

Allerdings stellt sich hier doch die Frage, wieso eine Abschiebung nach Italien überhaupt möglich gewesen wäre. Wie viele Flüchtlinge werden in ähnlichen

Situationen nicht vor einer Abschiebung bewahrt, weil weder Kirchengemeinden noch Zivilgesellschaft auf ihre Situation aufmerksam wurden und eingeschritten sind?

## Schlussfolgerung:

Das Beispiel zeigt den Sinn von Kirchenasyl für Flüchtlinge, die unter die Dublin II-Regelung fallen: Es geht darum, die Frist von sechs Monaten für die Rücküberstellung an den Ersteinreisestaat zu überbrücken (Dublin VO Art 19,3). Wenn dies gelingt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren an die Staat über, in dem sich der Flüchtling gerade aufhält (Dublin VO 19,4).

Es gibt jedoch einen Haken: Diese 6-Monats-Frist kann auf 18 Monate verlängert werden, „wenn der Asylbewerber flüchtig ist.“ Was heißt „flüchtig“? Sind AsylbewerberInnen flüchtig, wenn sie sich ins Kirchenasyl retten? Muss eine Kirchenasyl gewährende Gemeinde damit rechnen, dass die Frist für die Rücküberstellung auf 18 Monate ausgeweitet wird, so dass sie einen Flüchtling u. U. bis zu 18 Monaten schützen muss? „Flüchtig“ sind Asylsuchende auf jeden Fall, wenn dem BAMF bzw. der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) der Aufenthalt der Asylsuchenden nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und der Flüchtling darum am Abschiebungstermin nicht aufzufinden ist. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass bei einem Kirchenasyl am Tag vor dem Abschiebetermin Fax an das BAMF und die ABH geschickt werden, die den Aufenthaltsort der Asylsuchenden mitteilen. In Duisburg war dies geschehen und nur darum blieb es bei der 6-Monats-Frist.

**„Die Gewährung von Kirchenasyl löst in der Regel wichtige Lernprozesse aus und verändert das Leben der Gemeinden.“**